

093501

Geschäftsnummer:  
5 C 23/07

verkündet am  
31.08.2007

*Schneiders*  
Istizfachangestellte



Rechtsanwalt  
Martin Lins  
31. Aug. 2007

DAP	Erl.	Wv.	
-----	------	-----	--

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

### Amtsgericht Pforzheim

## Teilanerkennnis- und Schlussurteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

.....

Prozessbevollmächtigte:  
RA. ....

Kläger

gegen

.....

Prozessbevollmächtigte:  
.....

Beklagte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Pforzheim auf die mündliche Verhandlung vom 16.08.2007 durch Richter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin einen Betrag von 1816,74 € zu bezahlen, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 1668,41 € seit dem 29.11.2006 sowie aus einem Betrag von 148,33 € seit dem 07.04.2007.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte 67 %, der Kläger 33 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall.

Der Klägerin ist Eigentümer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen PF- 7. Es handelt sich um einen Mercedes Benz E-320 Avantgarde 4Matic T-Modell, das bei dem streitgegenständlichen Unfall Totalschaden erlitt. Die Versicherungsnehmerin der Beklagten ist Halterin und deren Ehemann war zum Unfallzeitpunkt Fahrer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen PF- ). Der Fahrer der Versicherungsnehmer der Beklagten hat den Unfall vom 04.07.2006 in Pforzheim, Calwer Straße, Kreuzung Jahnstraße allein verursacht und verschuldet. Die beklagte Versicherung ist Haftpflichtversicherer für das KFZ. Die Haftung der Beklagten zu 100 % dem Grunde nach ist unstreitig.

Der Unfall ereignete sich wie folgt:

Der Kläger befährt mit seinem Kraftfahrzeug die Calwer Str. in stadtauswärtiger Richtung. An der Kreuzung zur Jahnstraße zeigte die Ampel für ihn Grünlicht. In entgegenkommender Richtung bog vor dem Kläger noch ein KFZ links ab, weshalb der Kläger abbremste. Diesem Fahrzeug folgte das Beklagtenfahrzeug. Der Fahrer im Beklagtenfahrzeug bremste kurz zum Stillstand ab und bog dann plötzlich, ohne auf das bevorrechtigte klägerische Fahrzeug zu achten

nach links ab. In der Folge kam es zum Unfall. Bei dem schädigenden Ereignis wurden der Kläger sowie seine Ehefrau und seine Schwiegermutter als Fahrzeuginsassen im klägerischen KFZ verletzt.

Die Klägerin trägt vor, dass ihr durch den Unfall ein größerer Schaden entstanden ist, als von der Beklagten ersetzt worden ist.

Sie trägt im Einzelnen vor:

Sie habe für eine neue Schließanlage 670,71 € aufwenden müssen. Im Zuge des Unfalls habe der Kläger seinen Haustürschlüssel verloren, was eine Ergänzung der Schließanlage im Wohnhaus des Klägers erforderlich gemacht habe. Der Verlust des Schlüssels stände unmittelbar im Zusammenhang mit dem Unfall.

Weiterhin verlangt er Abmeldekosten für das Kraftfahrzeug in Höhe von 5,60 €.

Weiterhin habe der Kläger ein Nutzungsausfall von 17 Tagen erlitten. Dieser sei nach der aktuellen Nutzungsausfalltabelle von €-tax/Schwacke, Stand 01.01.2007 der Gruppe J mit einem Tagessatz von € 79 zuzuordnen. Dem Kläger stehe damit ein Nutzungsausfall von 17 Tagen zu, da er am 04.07.2006 ein Unfall erlitten habe, das Ersatzfahrzeug erst am 20.07.2006 gegen 17:00 Uhr durch die Firma : geliefert sei. Hierfür verlangt der Kläger insgesamt 1300,43 €.

Ebenfalls als Schadensersatz werden Benzinkosten von 63,81 € geltend. Im Fahrzeug sei noch Benzin gewesen, das diesen Wert gehabt hätte, dies sei eine Schadensposition, die von der Beklagten zu tragen sei.

Weiterhin seien zwei Praxisgebühren in Höhe von je 10,00 € angefallen, die Beklagte habe aber nur eine Praxisgebühr in Höhe von 10,00 € bezahlt.

Der Kläger macht Schmerzensgeld in Höhe von 1441,15 € geltend, der Kläger habe bei dem Unfall ein HWS-Syndrom erlitten, er sei 4 Wochen arbeitsunfähig gewesen und habe in diesem Zeitraum unter erheblichen Einschränkungen zu leiden gehabt.

Weiterhin wird eine allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 25,56 € geltend gemacht, vorgerichtlich habe die Beklagte als Unkostenpauschale lediglich 20,00 € bezahlt. Diese sei unangemessen niedrig.

Weiterhin macht der Kläger 213,31 € als vorgerichtliche Kosten geltend. Es handele sich hierbei um Anwaltskosten, die nicht in den des gerichtlichen Verfahrens aufgehen.

Die Beklagte beantragt:

**die Klage abzuweisen.**

Er trägt vor, dass bis auf die bisher gezahlte Summe und die im Verlaufe des Prozesses anerkannten Beträge kein Anspruch auf weitere Zahlungen bestehe.

In Bezug auf die Schließanlage trägt er vor, dass der Schlüssel nicht in Folge des streitgegenständlichen Unfalls verloren gegangen sei.

Auch ein Nutzungsausfall sei nicht entstanden. Die Geltendmachung eines Schmerzensgeldes stände im Widerspruch zur Geltendmachung eines Nutzungsausfalls. Jedenfalls sei auf Grund des Alters des Fahrzeuges eine Herabstufung des klägerischen Fahrzeuges vorzunehmen.

Hinsichtlich der Benzinkosten bestände kein Anspruch, wollte man eine solche Position dennoch berücksichtigen, so müsse auch der Vorteil, dass der Kläger ein voll betanktes Ersatzfahrzeug habe, berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Praxisgebühr sei bisher kein Beleg vorgelegt worden.

Ein Schmerzensgeld von mehr als 500 € sei im vorliegenden Fall unangebracht, der Kläger habe keine Beeinträchtigung erlitten, die ein Schmerzensgeld von mehr als 500 € rechtfertigen würden.

Nach gefestigter Rechtsprechung seien im Landgerichtsbezirk Karlsruhe nur 20,00 € als Unkostenpauschale erstattungsfähig.

Die vorgerichtlichen Anwaltskosten seien nicht erstattungsfähig.

In Höhe von 618,00 € haben die Parteien des Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

In Höhe von 15,10 € hat der Beklagte die Forderung anerkannt, das Anerkenntnis bezieht sich auf 10 € Praxisgebühr und 5,10 € Abmeldegebühren.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen Bruno S. ....

S. 11 -

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I. Der Kläger hat allerdings keinen Anspruch auf Zahlung von 670,71 € für eine neue Schließanlage.

Es handelt sich nicht um einen Schaden, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen entstanden ist. Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch wäre, dass der Schaden in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unfall entstanden ist. Dies ist hier nicht der Fall. Der Verlust des Schlüssels beruht nicht auf einer unfallbedingten Gewahrsamslockerung.

In Folge des Unfalls hat der Kläger den Zündschlüssel nicht mehr aus dem Zündschloss des Pkw entfernen können. Allerdings hat der Kläger nach dem Unfall den Hausschlüssel vom Schlüsselbund gelöst und in die Hose gesteckt, die er am Unfalltag getragen hat. Dies schließt das Gericht aus der Informativen Befragung des Klägers und der Zeugenaussage der Frau [REDACTED] sowie der Aussage der Zeugin [REDACTED]. Diese haben alle übereinstimmend ausgesagt, dass der Kläger am Unfalltag seinen Hausschlüssel von dem im Unfallfahrzeug stecken gebliebenen Schlüssel abgezogen hat. Der Verlust des Schlüssels beruht daher nicht auf einer mit dem Unfall verbundenen Gewahrsamslockerung. Der Kläger hat den Schlüssel in seine unmittelbare Gewahrsamsphäre am Körper verbracht. Hierdurch war die durch den Unfall gegebenenfalls bestehende Gewahrsamslockerung jedenfalls beendet worden. Ein Verlust des Schlüssels im weiteren Geschehen steht nicht mehr in dem für einen Schadenersatzanspruch erforderlichen Kausalzusammenhang mit dem Unfallgeschehen. Wenn der Kläger den Schlüssel in weiterem Geschehen verloren hat, so ist dies mit einem Schlüsselverlust im normalen Alltagsleben vergleichbar.

Dieser ist dann aber nicht mehr vom Schädiger zu ersetzen.

II. Dagegen hat der Kläger Anspruch auf Nutzungsausfallschaden in Höhe von 1105 €. Dies resultiert aus einem Tagessatz von 65 € x 17 Tage Ausfall des Nutzungsausfall.

Die Geltendmachung von Schmerzensgeld schließt die Geltendmachung eines Nutzungsausfallschadens nicht aus. Der Kläger hat im vorliegenden Fall ein Schleudertrauma erlitten. Ein Schleudertrauma hat aber nicht zur Folge, dass man nicht mehr bewegungsfähig ist und kein Auto mehr fahren kann. Ein Schleudertrauma bringt lediglich Einschränkungen im Bewegungsablauf mit sich, macht aber nicht bewegungsunfähig. Die vom Kläger geschilderten Beschwerden sind nicht unvereinbar mit dem Fahren eines Kfz (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 02.03.1994, AZ: 3 U 200/93).

In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, dass ein Anspruch auf Nutzungsausfall nicht besteht, wenn dem Geschädigten die Nutzung eines Zweitwagens nicht unzumutbar ist (OLG Frankfurt, Schaden-Praxis 1999, Seite 347, BGH NJW 1976, 286). Der Kläger verfügte hier nach der Aussage seiner Frau und seiner eigenen Einlassung im Rahmen der informatorischen Anhörung über einen Zweitwagen, mit dem er während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit und der Verletzungen Besorgungen und Arztbesuche durchgeführt hat. Allerdings hat der Kläger unmittelbar nach dem Unfall ein Ersatzfahrzeug beschafft, er hat nach 17 Tagen ein vergleichbares Kraftfahrzeug gekauft. Durch die Anschaffung eines Ersatzkraftfahrzeuges kann auf den Nutzungswillen des Klägers geschlossen werden. Liegt ein solcher Fall einer unmittelbarer Ersatzbeschaffung vor, so besteht ein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls auch dann, wenn ein Zweitwagen vorhanden ist (vgl. OLG Karlsruhe, Schaden-Praxis 2001, Seite 176).

Allerdings besteht kein Anspruch auf Ersatz eines Tarifes der Gruppe J der aktuellen Nutzungstabelle von €-tax/Schwacke Stand 01.01.2007. Es ist ein Nutzungsausfall in Höhe von 65 € pro Tag gemäß der Gruppe H J der aktuellen Nutzungstabelle von €-tax/Schwacke anzusetzen. Hierbei war das Alter des geschädigten Fahrzeugs zu berücksichtigen. Es hatte dabei eine Herabstufung um eine Gruppe zu erfolgen, da das Fahrzeug mehr als 5 Jahre alt ist. Eine Berücksichtigung von Sonderausstattung hatte hier nicht zur Folge, dass ein höherer Nutzungsausfall berücksichtigt werden konnte. Die Herabstufung um eine Gruppe bei einem mehr als 5 Jahre alten Fahrzeug entspricht ständiger Rechtsprechung (vgl. zuletzt OLG Saarbrücken, Verkehrsrecht Aktuell 2007, Seite 80).

III. Als Schmerzensgeld erachtet das Gericht insgesamt 1000 € für angemessen, sodass die Beklagte zur Zahlung weiterer 500 € zu verurteilen war. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat das Gericht berücksichtigt, dass der Kläger für knapp 4 Wochen insgesamt vom 04.07. bis einschließlich Samstag, den 29.07.2006, also insgesamt 25 Tage arbeitsunfähig war. Der Kläger lehnt hierbei an, Schmerzen, seine Bewegungsfähigkeit war eingeschränkt und durch das Tragen einer Halskrause war das Alltagsleben mit erheblichen Einschränkungen verbunden.

Allerdings war auch zu berücksichtigen, dass es dem Kläger während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit möglich war, Auto zu fahren und Vorgänge des täglichen Lebens zu bewältigen, er war also nicht dazu gezwungen, strenge Bettruhe zu halten. Dies war bei der Bemessung des Schmerzensgeldes minder zu berücksichtigen.

IV. Der Kläger hat ein Anspruch auf Ersatz von Benzinkosten in Höhe von 63,81 €. Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass sich eine solche Benzinmenge zum Zeitpunkt des Unfalls auch im Tank befand. Der Kläger hat durch Vorlage einer Kreditkartenabrechnung nachgewiesen, dass er am 19.06.2006 bei der Tankstelle in Pforzheim das Fahrzeug vollgetankt hat. Zwischen dem 19.06.2006 und dem Unfallzeitpunkt am 04.07.2006 hat der Kläger ausweislich des Tachostandes rund 130 Kilometer zurückgelegt, sodass von der neu zugetankten Menge von 49,12l aufgrund der Tankgröße von 70l noch nichts zum Verbrauch gekommen ist. Diese Benzinkosten sind nicht beim Restwert des Fahrzeuges berücksichtigt, sodass sie als Schadensposition ersatzfähig sind.

Auch ein Vorteilsausgleich hat nicht stattzufinden, da das Ersatzfahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe nicht im selben Ausmaß betankt war, wie hier Ersatz geltend gemacht wird. Der Kläger hat im Rahmen der informatorischen Anhörung ebenso die Zeugin Gengenbach übereinstimmend ausgesagt, dass es erforderlich gewesen sei, das neu beschaffte Fahrzeug unmittelbar nach der Übernahme neu zu betanken.

V. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Ersatz einer Unkostenpauschale von 25,56 €. Das Gericht hält eine Unkostenpauschale in Höhe von 20 € für angemessen und ausreichend. Das Gericht macht hier von der Möglichkeit der Schätzung nach § 287 ZPO gebrauch. Weitere 5,60 € waren daher nicht zu ersetzen.

VI. Der Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz von vorprozessualen Rechtsverfolgungskosten, allerdings nicht aus dem vollen Betrag von 3657,33 €, sondern nur aus dem ausgeurteilten Betrag wozu noch der Betrag der von beiden Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt wurde nachdem Zahlung durch die Beklagte erfolgt ist, hinzu addieren ist. Als vorprozessualer Rechtsverfolgungskosten ist daher eine 0,65 Geschäftsgebühr aus 2316,61€ ersatzfähig. Diese beträgt 104,65€ wozu eine Telekommunikationspauschale von 20€ zu addieren ist. Dies ergibt einen Betrag von 124,65€ auf die 19% Umsatzsteuer zuzuschlagen ist, insgesamt also 148,33€

Es handelt sich hierbei um einen Verzugsschaden im Sinne der §§ 280, 286 BGB. Die Beklagte befand sich nach der vorprozessualen Zahlungsaufforderung der Beklagten im Verzug.

VII. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91 a, 92 ZPO.

Inwieweit die Parteien den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben, so fallen die Kosten der Beklagten zur Last. Nach Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigungserklärung hat der Beklagte die Kosten zu tragen, die Klage hätte im Bezug auf die erledigt erklärten Punkte Erfolg gehabt. Erledigung ist durch Zahlung der Beklagten eingetreten. Durch vorprozessuale Zahlungsverweigerung hatte die Klägerin die Beklagte auf die Klageerhebung verursacht, so dass die Kosten von der Beklagten zu tragen sind.

VIII. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 1, 11, 709, 711 ZPO.

Richter

Ausgefertigt



*R. Müller*

Justizfachangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle